

TEXTFESTSETZUNGEN

ZUM

BEBAUUNGSPLAN „AUF DER BITZE / VOR DEN HADERN“

ORTSGEMEINDE MÖRSBACH



VERBANDSGEMEINDE HACHENBURG

WESTERWALDKREIS

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 29.05.2024

RU-PLAN

Hauptstraße 27, 56414 Dreikirchen
Telefon: 06435 – 5090 – 0
E-Mail: info@ru-plan.de
Internet: www.ru-plan.de



A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** nach § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sowie
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 Unzulässig sind (§ 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe sowie
5. Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse (Z) gemäß Eintrag in den Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung sowie durch die Höhe der Gebäude (H) als Höchstgrenze wie folgt festgelegt:

2.2 **GRZ 0,3 / GFZ 0,6 / Z = II**

2.3 **Gebäudehöhe (H) als Höchstmaß:**

hangseitige Bebauung:

H = 11,0 m für Satteldächer und sonstige geneigte Dachformen (ohne Pultdach)
über 16 Grad

H = 10,0 m für einseitige Pultdächer über 16 Grad

H = 9,0 m für Flachdach und flachgeneigte Dächer von 0 bis 16 Grad

talseitige Bebauung:

H = 9,0 m für Satteldächer und sonstige geneigte Dachformen (ohne Pultdach)
über 16 Grad

H = 8,0 m für einseitige Pultdächer über 16 Grad

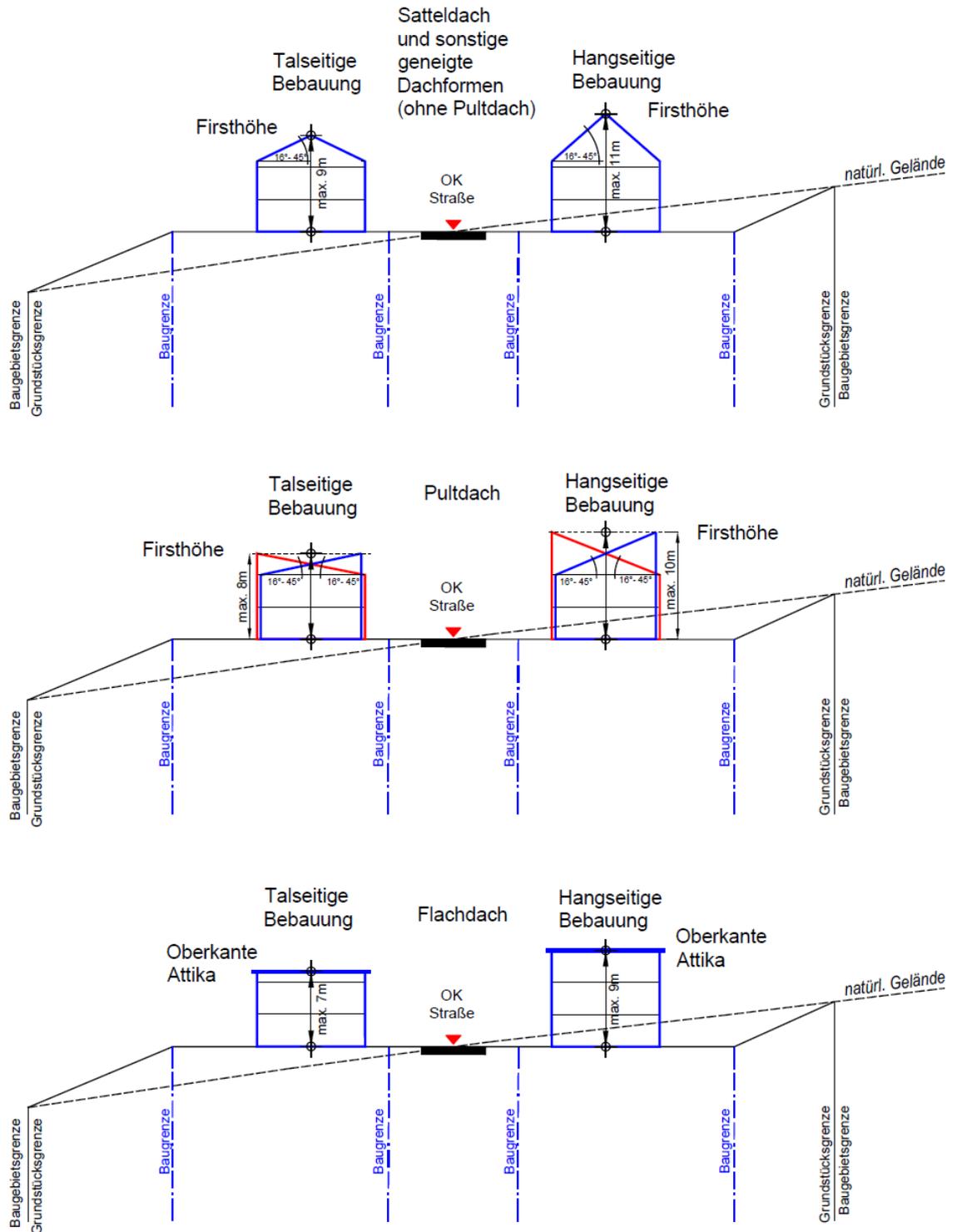
H = 7,0 m für Flachdach und flachgeneigte Dächer von 0 bis 16 Grad

2.4 **Bezugspunkt:**

Oberer Bezugspunkt ist die obere Dachbegrenzungskante (Firstlinie bei geneigten Dächern, Oberkante Abschluss Attika bei Flachdächern) an der zur Straße gelegenen Gebäudeseite in Fassadenmitte. Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt die angrenzende Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes (Oberkante Fahrbahn) ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung

festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken kann die für den unteren Bezugspunkt maßgebliche Straße frei gewählt werden.

2.5 Systemschnitt zu Höhenfestsetzung und Bezugspunkt:



3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Innerhalb des WA-Gebiets ist die **offene Bauweise** festgesetzt. Es sind **Einzelhäuser** zulässig.

4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB sowie §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

4.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind von jeglicher Bebauung, die eine Höhe von 1,00 m über Straßenniveau übersteigt, grundsätzlich freizuhalten (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO). Hiervon ausgenommen sind Abfallbehälter- bzw. Mülleinhausungen, Einfriedungen sowie zu den Seiten vollständig offene und überdachte Stellplätze.

4.3 Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,0 m - gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - auf dem Baugrundstück einzuhalten.

4.4 Vorhandene Gebäude im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche genießen Bestandsschutz. Bei Abbruch und Neubebauung gelten die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen.

5 Höchstzahl zulässiger Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Einzelwohngebäude dürfen maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden.

6 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Anfallendes überschüssiges und nicht auf den Baugrundstücken versickerbares Oberflächenwasser wird über Sammelleitungen der außerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Regenrückhaltefläche (Flur 2, Flurstück 2, 3/2 und 5) zugeführt und gedrosselt an die in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Vorflut (*Mörsbach*) abgeleitet. Auf die weiteren Hinweise unter Teil C, Ziff. 1 wird verwiesen.

7 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Trennungsgrün“ ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Es werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

8.1 Extensivierung von Grünland und Anpflanzung von 6 Laubbäumen

(Gemarkung Obermörsbach, Flur 2, Flurstück 9 teilw.)

Gemäß Eintrag in der Planzeichnung sind insgesamt 6 Bäume der Sorte *Sorbus aucuparia* „*Fastigiata*“ (schmalkronige Eberesche) in einem Abstand von 10 m zueinander und mit 6 m Abstand zu den angrenzenden Wegeparzellen zu pflanzen. Der grünlandartige Unterwuchs ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Pflege der Extensivwiese: 1-2-malige Mahd im Jahr; frühester Schnitt Mitte Juli, Abtransport des Mähguts; Verzicht auf jegliche Düngung.

8.2 Entsiegelung der Gebäudeflächen, Extensivierung von Grünland und Anpflanzung von 9 Obstbäumen (1-reihig)

(Gemarkung Obermörsbach, Flur 2, Flurstück 385)

Die bisher versiegelten Flächen sind vollständig zu entfernen und in Grünland umzuwandeln. Gemäß Eintrag in der Planzeichnung sind 9 Obstbäume gem. Pflanzenvorschlagsliste unter Teil A, Ziff. 9.5 in einem Abstand von 10 m zueinander und mit 6 m Abstand zum angrenzenden Flurstück 96 zu pflanzen. Der grünlandartige Unterwuchs ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Pflege der Extensivwiese: 1-2-malige Mahd im Jahr; frühester Schnitt Mitte Juli, Abtransport des Mähguts; Verzicht auf jegliche Düngung.

8.3 Extensivierung von Grünland und Anpflanzung von 22 Obstbäumen

(Gemarkung Niedermörsbach, Flur 23, Flurstück 17/3, 26/2, 27)

Gemäß Eintrag in der Planzeichnung sind insgesamt 22 Obstbäume gem. Pflanzenvorschlagsliste unter Teil A, Ziff. 9.5 in einem Abstand von 10 m zueinander und mit 6 m Abstand zu den angrenzenden Wegeparzellen zu pflanzen. Der grünlandartige Unterwuchs ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Pflege der Extensivwiese: 1-2-malige Mahd im Jahr; frühester Schnitt Mitte Juli, Abtransport des Mähguts; Verzicht auf jegliche Düngung.

8.4 Vor Baubeginn ist der Mutterboden abzuschleppen und seitlich auf den Grundstücken zu lagern.

8.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Boden verdichteter Flächenbereiche aufzulockern und mit Mutterboden zu überdecken.

9 Pflanzbindung, Erhaltungs- und Pflanzgebot

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

9.1 Private Grundstücksflächen sind zu begrünen. Als allgemeines Pflanzgebot sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens wahlweise ein Laubbaum 1. / 2. Ordnung oder ein Obstbaumhochstamm und zusätzlich drei Sträucher aus der Pflanzenvorschlagsliste unter Teil A, Ziff. 9.5 zu pflanzen. Vorhandene und zu pflanzende Laubbäume und Obstbaumhochstämme können angerechnet werden.

9.2 Die privaten Grundstücksflächen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind auf einer Breite von 5 m einzugrünen. Hierzu ist eine einreihige Baum-Strauchhecke aus heimischen Gehölzen mit einem Pflanzbedarf von einem Laubbaum 2. Ordnung

und neun Sträuchern je 15 m Heckenlänge zu pflanzen (siehe Pflanzenvorschlagsliste unter Teil A, Ziff. 9.5). Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und können auf die zu pflanzenden Gehölze angerechnet werden.

9.3 Die zwischen vorderer Gebäudekante und Straßenbegrenzungslinie der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegenden unbebauten Flächenteile sind als vegetationsreiche Grünflächen mit regionstypischen Pflanzen zu entwickeln. Zulässig ist die Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Gehölzpflanzung (Gruppen oder Solitäre), eine Anpflanzung von Bodendeckern und/oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

9.4 Sofern die einzelnen Textfestsetzungen keine abweichende Regelung treffen, sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten mit folgenden Mindestgrößen zu verwenden:

- Laubbäume 1. Ordnung: Stammumfang 14-16 cm
- Laubbäume 2. Ordnung: Stammumfang 10-12 cm
- Obstbaumhochstämme: Stammumfang 8-10 cm
- Sträucher: 2xV, 60-100 cm

9.5 Pflanzenvorschlagsliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Bäume 1. Ordnung	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Eßkastanie	<i>Castanea sativa</i>
Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Bäume 2. Ordnung	
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildäpfel	<i>Malus i. S.</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Sträucher	
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewönl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewönl. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Obstbäume	
Apfelsorten	
Boskoop	
Gravensteiner	
Jakob Lebel	
Kaiser Wilhelm	
Kleiner Bohnapfel	
Gelber Bellefleur	
Birnensorten	
Bergamotte	
Gellerts Butterbirne	
Großer Katzenkopf	
Grüne Jagdbirne	
Gute Graue	
Pastorenbirne	
Pflaumensorten	
Hauszwetschge	
Anna Späth	
Löhrpflaume	
Kirschsorten	
Große Schwarze Knorpelkirsche	
Hedelfingers Riesenkirsche	
Schneiders Späte Knorpelkirsche	

10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, werden auf den angrenzenden privaten Grundstücken vorgesehen. Auf die weiteren Hinweise unter Teil C, Ziff. 7 wird verwiesen.

11 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu den Bauflächen

(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen außerhalb des Plangebiets dienen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dazu, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Aufgrund der Flächenbilanz werden die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen wie folgt zugeordnet:

Privat (Baugrundstücke):	59 %
Öffentlich (Straßenverkehrsfläche und Versorgungsfläche):	41 %

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m.§ 88 Abs. 1 und Abs. 6 LBauO)

1 Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dachgestaltung

Bauliche Anlagen sind mit Flachdach sowie mit geneigtem Dach mit einer maximalen Dachneigung von 45° zulässig.

2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder eine andere zulässigen Nutzung benötigt werden, mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Vorgärten zwischen Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Auf Textfestsetzungen unter Teil A, Ziff. 4 und 9.4 wird verwiesen.

3 Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen zur Abgrenzung der straßenseitigen Grundstücksgrenzen wie Mauern, Zäune und Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m über Oberkante Fahrbahn zulässig. Für die übrigen Grenzen gelten die Regelungen der LBauO.

4 Zahl der notwendigen Stellplätze

(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Vor Garagen ist die Anlage von notwendigen Stellplätzen (im Sinne der Landesbauordnung) nicht zulässig. Für den geforderten Stellplatznachweis dürfen „gefangene“ Stellplätze nicht angerechnet werden.

C. Hinweise und Empfehlungen

(nicht rechtsverbindlich)

1 Niederschlagswasser

1.1 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Ein Gutachten über die Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt nicht vor. Im Rahmen der Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen des bebauten Grundstücks und der Gebäude sollte eine entsprechende Oberflächenwasserbewirtschaftung vorgenommen werden (z.B. als Teich, Mulde, Zisterne). Gemäß ATV-Information ist für den Flächenbedarf einer Muldenversickerung von 5-10 m² Fläche pro angeschlossene 100 m² versiegelte Fläche auszugehen.

Die Anlage von Schluckbrunnen, Rigolen o.ä. ist wasserwirtschaftlich unerwünscht und bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung. Eine Brauchwassernutzung (z.B.: Gartenbewässerung, Bewässerung der Laubgehölze / Obstbäume, Toilettenspülung) wird empfohlen. Eine Verwendung als Brauchwasser mit anschließender Zuleitung in die Schmutzwasserkanalisation ist mit den zuständigen Verbandsgemeindewerken abzustimmen. Brauchwasseranlagen sind nach § 13 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers wird ein Wasserrechtsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt. Entsprechende wasserrechtliche Detailpläne werden in Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle für Wasser- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Montabaur erstellt.

1.2 Gefährdung durch Starkregen

Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und Schadensminderung zu treffen.

2 Maßnahmen zum Bodenschutz, Baugrund

2.1 Geologie/Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Bodenarbeiten sind daher die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Der Oberboden soll während der Bauzeit gesichert und auf den Pflanz- und Gartenflächen wiederverwendet werden.

Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen an den Baugrund, insbesondere die nachfolgend aufgeführten, sind zu beachten.

Die DIN 18300 (Erdarbeiten) ist zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) sind zu beachten.

Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2) und der DIN 4124 (Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) sind zu beachten.

Auf den „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002 (3250-4531), wird hingewiesen.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Neben der Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird dringend empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insb. Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen und einen Baugrundgutachter bzw. Sachverständigen für Altbergbau einzuschalten.

2.2 Bergbau/Altbergbau

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Der Bebauungsplan liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Lichterbach“. Die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich in den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Lichterbach“ (Eisen), Knabenberg (Dachschiefer) und Paul (Eisen, Blei). Sollten bei den geplanten Bauvorhaben Indizien für Bergbau gegeben sein, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

2.3 Radonpotenzial

Beim Bau von Aufenthaltsräumen und Innenräumen sind Schutzmaßnahmen nach § 123 StrlSchG bei Radonexpositionen in der Luft zu berücksichtigen. Im Bereich des Vorhabens liegt der Radonwert der Bodenluft bei 50,7 kBq/m³ und übersteigt den vom Bundesamt für Strahlenschutz empfohlenen Richtwert von 100 Bq/m³. Seitens des Bauherrn sind daher eigenverantwortlich Untersuchungen zu orientierenden Radonmessungen vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen Situation im Plangebiet angepasst werden müssen. Auf Grundlage der Ergebnisse sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. Es werden folgende Präventionsmaßnahmen gem. der Radonvorsorge empfohlen:

- Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke > 15 cm) im Bereich von Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen.
- Radondichte, komplett geschlossene Hülle im erdberührten Perimeterbereich des Gebäudes.
- Abdichtung von Zu- und Ableitungen im erdberührten Bereich mit radondichten Materialien, bzw. Verwendung gasdichter Komponenten für Durchführungen.
- Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel von außen zur Reduktion des Gebäudeunterdrucks.

3 Archäologische Denkmalpflege

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Bislang sind im Planbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die Direktion Landesarchäologie stuft den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16-21 Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetz. Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 - 6687 3000 sowie an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261 - 6675 3010 zu richten.

4 Leitungen der Versorgungsunternehmen

4.1 Die Leitungen der verschiedenen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) sind in einer gemeinsamen Leitungstrasse zu verlegen und durch entsprechende Bauweisen (z.B. durch Pflaster, Verlegung von Leerrohren) so zu gestalten, dass Erweiterungen für die Herstellung von zusätzlichen Hausanschlüssen, Reparaturarbeiten, usw. ohne Beschädigung der fertigen Straßendecke erfolgen.

4.2 Pflanzmaßnahmen im Bereich von Leitungen

Sämtliche Pflanzmaßnahmen im Bereich der angesprochenen Versorgungsleitungen sind im Voraus mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Hierzu einige Hinweise:

- Bei Baumpflanzungen sind die Anforderungen gemäß DIN 19820 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- Der Abstand von Baumachse und Kabel darf 2,0 m und zwischen Baumachse und Gasrohr 2,5 m nicht unterschreiten. Bei geringeren Abständen ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsträger zu prüfen.

5 Durchführung von Begrünungsmaßnahmen

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung, Inbetriebnahme bzw. erstmalige Nutzung der baulichen Anlagen umzusetzen.

Bei allen Pflanzungen auf privaten Grundstücksflächen sind die Mindestabstände zu den Grundstücksgrenzen nach Landesnachbarschaftsgesetz einzuhalten.

6 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist das Roden der Gehölze im Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

7 Maßnahmen im Zuge der Erschließung

Im Zuge der Herstellung des Straßenkörpers sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken möglich. Diese sind in der Planzeichnung dargestellt. Auf die Pflichten des Eigentümers gemäß § 126 BauGB zur Duldung von Einrichtungen auf seinem Grundstück wird verwiesen. Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Fundamente der Bord- und Randsteine sind auf den privaten Grundstücksflächen vorgesehen.

Weiterführende Hinweise der Versorgungsträger sowie der Träger öffentlicher Belange sind der Begründung zu entnehmen.

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, stimmt in allen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eingehalten.

Mörsbach, den _____

(Egon Müller)

Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Bei den nachstehenden Rechtsgrundlagen handelt es sich jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

1. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
6. Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
8. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert am 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
11. Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
12. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung** – 16. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
14. Landesstraßengesetz (**LStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
15. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 24.05.2023 (GVBl. S. 133)